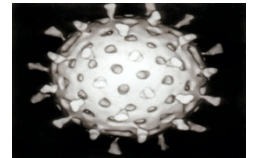


## CORONA Unternehmerinformation

# LOHNKOSTENERSATZ nach §56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Sofern ein Mitarbeiter mit einer Erkrankung, die unter das IfSG fällt, hat der Arbeitgeber eventuell einen Anspruch auf Erstattung der Lohnkosten. Bei CORONA ist davon auszugehen, dass das ausgesprochene Tätigkeitsverbot der Ärzte hierzu zählt.

Der Arbeitgeber zahlt weiterhin das Gehalt an den Arbeitnehmer, kann aber über das zuständige Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen.

Informationen zum §56 IfSG finden Sie hier:

[https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_56.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html)

Über diesen Link finden Sie das für Sie zuständige Gesundheitsamt:


<https://tools.rki.de/PLZTool/>

Nachstehend ein beispielhaftes Antragsformular der Regierung von Niederbayern:

[https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/b5/55.2/rof\\_55.2-029/download%3Bjsessionid=EB7CEBFF32BE9F49DC9E6AED270B6479.IF0](https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/b5/55.2/rof_55.2-029/download%3Bjsessionid=EB7CEBFF32BE9F49DC9E6AED270B6479.IF0)

Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich. Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Bleiben Sie gesund!

  
Ingo Bossers

